

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

**Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss hat am 19.01.2021 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg dahingehend beschlossen, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplans unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) folgende Nr. angefügt wird:
Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.

Zur Sicherung des Planungsziels hat der Stadtrat am 26.01.2021 folgende Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Gewerbepark Bichler Straße“ der Stadt Penzberg beschlossen.

Die Stadt Penzberg erlässt folgende Satzung:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ vom 29.01.1999, hat der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss am 19.01.2021 folgenden Beschluss zur 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB):
Unter A (Festsetzungen) Ziffer 2 (Art der baulichen Nutzung) wird folgende Nr. angefügt:
Im Geltungsbereich sind Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) nicht zulässig.
Zur Sicherung der Planungsziele wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

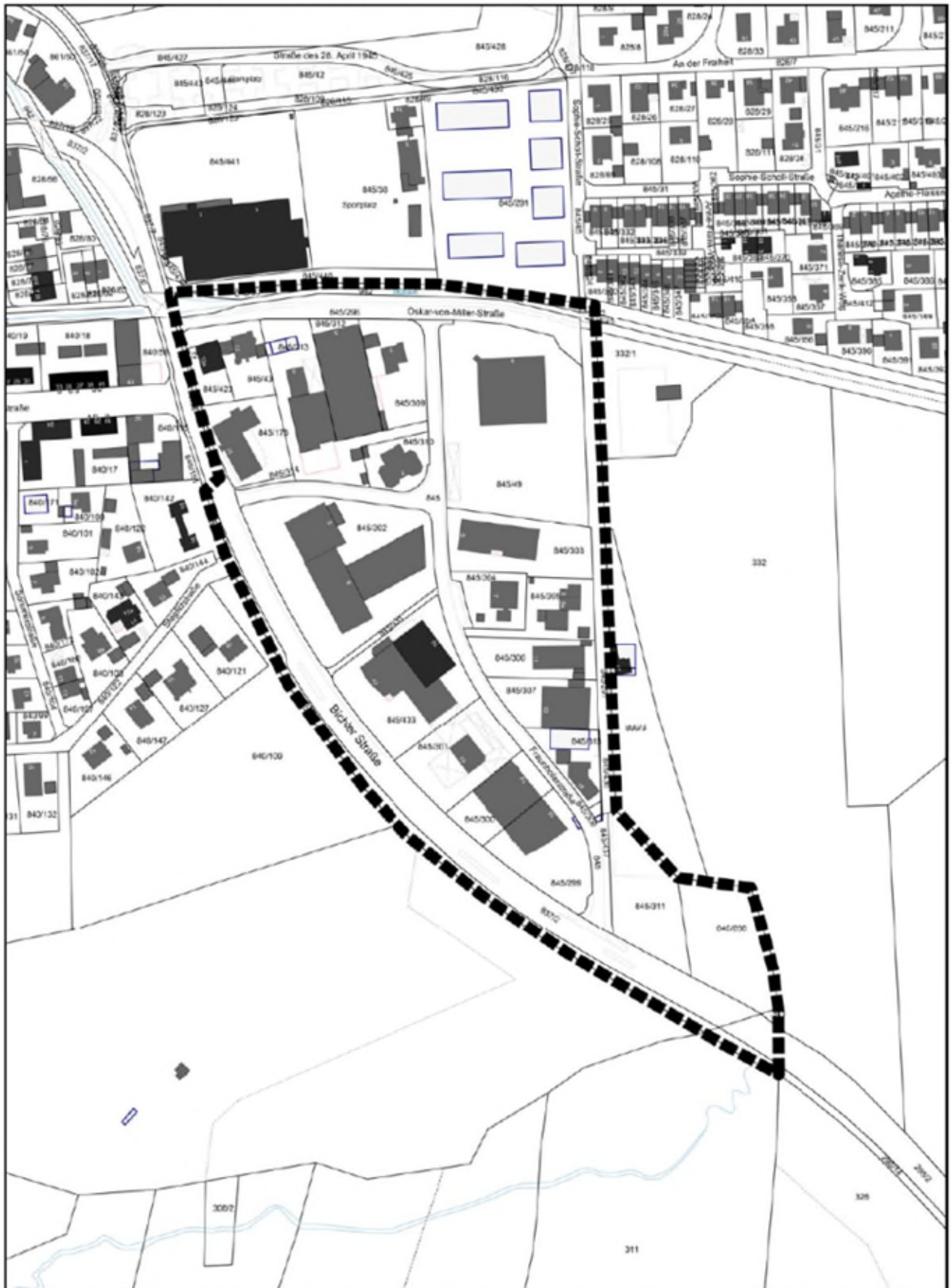
(1)

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“.

(2)

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend dargestellten Lageplan (Bebauungsplan „Gewerbepark Bichler Straße“) mit schwarzer Strichelung umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbepark Bichler Straße
räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre



§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1)

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden.

(2)

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3)

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Entschädigung

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1)

Die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

(2)

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

(3)

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die 19. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Bichler Straße“ für das in § 2 genannte Gebiet in Kraft getreten ist.

Penzberg, 02.02.2021
STADT PENZBERG
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister